

## **Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Hildesheim**

in der Fassung vom 21.12.1998

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Ordnung regelt die Ausleihe von Medieneinheiten der Stadtbibliothek Hildesheim.

### **2 Zulassung**

- 2.1 Jede/r ist unter Nachweis seines Wohnsitzes im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art auszuleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.
- 2.2 Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen und eine Hausordnung erlassen.
- 2.3 Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

### **3 Anmeldung**

- 3.1 Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Aufenthaltsbescheinigung an. Kinder und Jugendliche müssen die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten und dessen/deren Personalausweis vorlegen.
- 3.2 Der/die Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3 Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel der Stadtbibliothek mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu vier Wochen ausgeliehen. In Ausnahmefällen können abweichende Leihfristen festgelegt werden.
- 4.2 Ausgabe- und Rückgabebelege sind sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 4.3 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung eines/r anderen Benutzers/in vorliegt. Die Verlängerung der Leihfrist ist bis zu fünf Mal für vier Wochen möglich, sofern für das ausgeliehene Medium keine Vormerkung vorliegt.

- 4.4 Ausgeliehene Medien können gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Benachrichtigungskosten (Porto) vorgemerkt werden.
- 4.5 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- 4.6 Präsenzbestände werden grundsätzlich nicht ausgeliehen. Für ihre Benutzung ist die Benutzungsordnung von Stadtarchiv und wissenschaftlicher Bibliothek maßgebend. Medien, deren Erscheinungsdatum mehr als 60 Jahre zurückliegt, werden als Teil des Präsenzbestandes behandelt.

## **5 Auswärtiger Leihverkehr**

- 5.1 Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

## **6 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung**

- 6.1 Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung bewahren.
- 6.2 Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig. Bei Verlust sind die vollen Wiederbeschaffungskosten und Verwaltungskosten zu entrichten. Sind Medien nicht wiederzubeschaffen, so gelten die Kosten einer fotografischen oder sonstigen Reproduktion als Wiederbeschaffungskosten.
- 6.4 Bei Mißbrauch des Benutzerausweises (z. B. nicht erlaubte Übertragung) haftet der/die eingetragene Benutzer/in.
- 6.5 Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits ausgeliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- 6.6 Für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, wird nicht gehaftet.

## **7 Säumnisgebühren, Einziehung**

- 7.1 Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, werden Säumnisgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim erhoben.
- 7.2 Wurden die Benutzer nach Überschreiten der Leihfrist ein Mal vergeblich gemahnt, so werden die ausgeliehenen Medien durch das Rechtsamt eingezogen.
- 7.3 Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

**8 Verwaltungskosten**

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim erhoben.

**9 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hildesheim

Hildesheim, 21.12.1998

gez. Machens  
(Oberbürgermeister)

gez. Dr. Deufel  
(Oberstadtdirektor)